

**Maßnahmenvorschläge für den externen
artenschutzrechtlichen Ausgleich**

zum Bebauungsplan

**„SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld
Hohenstein“**

Gemeinde: **DIETINGEN**
Landkreis: **ROTTWEIL**
Regierungsbezirk: **FREIBURG**

Auftraggeber: **EnBW Solar GmbH**

Verfasser:
Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Ausgleichspotenzial auf Flurstück 3290 (Flur 0) der Gemarkung Dietingen.....	4
3	Maßnahmenkonzept.....	6
3.1	Vorschlag für Extensivierungsmaßnahmen im Acker	6
3.2	Zeitplan für die Umsetzung	7

„Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei Enviro-Plan GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.“

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Im Rahmen der Planung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Dietingen (Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Hoffeld Hohenstein“) wurde 2023 und 2024 eine Revierkartierung der Feldlerche im 200m Radius um die Planung durchgeführt. Dabei wurden 26 bzw. 19 Brutpaare im Geltungsbereich erfasst (s. Abbildung 1). Gemäß einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 18.06.2024 wurde daher ein Ausgleichsbedarf für 22 Brutpaare definiert. Für 6 Reviere soll der Ausgleich extern erfolgen. Gemäß den Vorgaben des Landkreises sind je Feldlerchenrevier 5.000 m², d.h. insgesamt 3 ha Ausgleich erforderlich. An die Umsetzung der Maßnahmen schließt sich bei diesem Umfang ein Monitoring an.

Im Folgenden wird das Ausgleichspotenzial für eine potenzielle Ausgleichsfläche südlich des Geltungsbereichs ermittelt. Direkt an den Geltungsbereich südlich angrenzend sind 2024 bereits drei Brutpaare kartiert worden, sodass zusätzlich zu dem zu erbringenden Ausgleich auf dieser Fläche insgesamt neun Feldlerchenreviere unterzubringen sind. Darauf aufbauend werden Vorschläge zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen an diesem Standort gemacht.

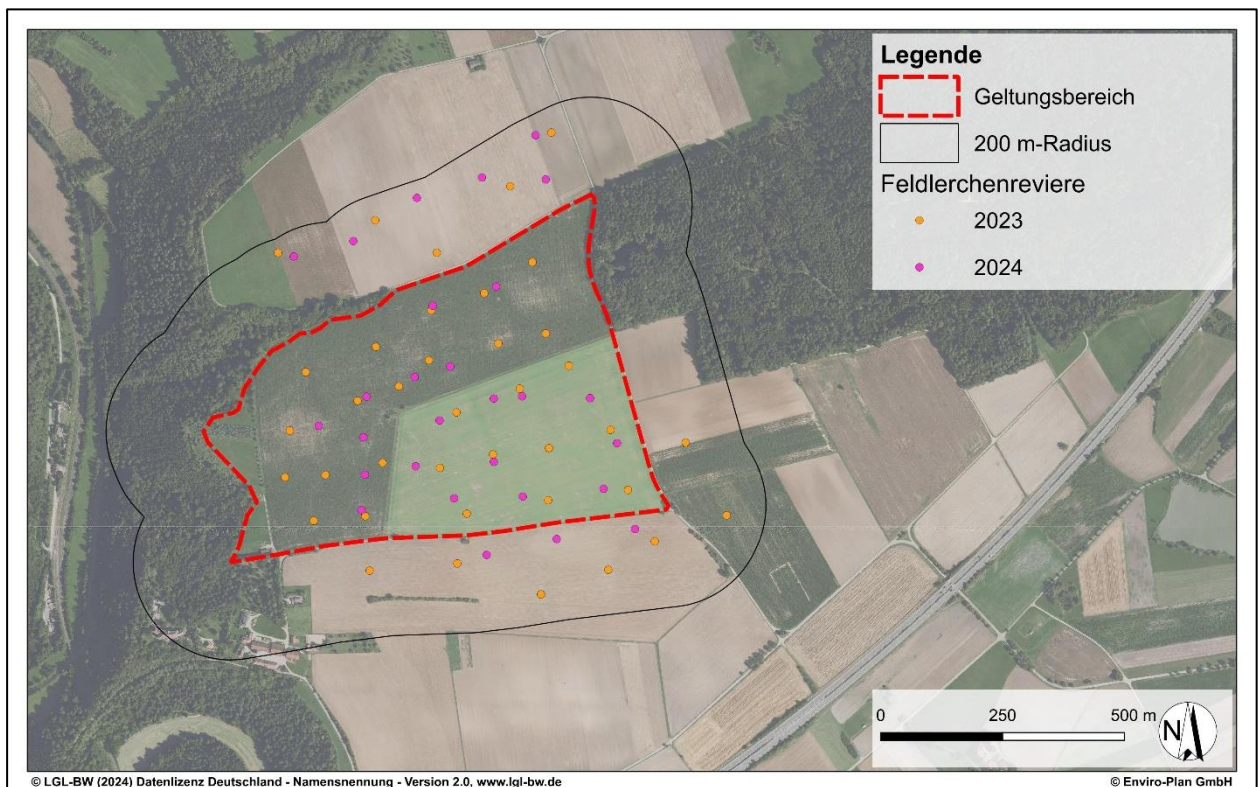


Abbildung 1: Ergebnis der Revierkartierung der Feldlerche 2023 und 2024

2 Ausgleichspotenzial auf Flurstück 3290 (Flur 0) der Gemarkung Dietingen

Das Flurstück 3290 (Flur 0) der Gemarkung Dietingen umfasst insgesamt 28 ha. Im Rahmen einer GIS-Analyse wurde anhand von Faktoren wie artspezifischen Meideabstände und Störradien das Potenzial für Feldlerchenausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche abgeschätzt.

Gemäß der Analyse sind zwei größere Bereiche des Flurstücks frei von Störungen und negativen Einflüssen durch Vertikalstrukturen. Diese Bereiche sind in Abbildung 2 dargestellt. Hierbei soll die nördliche Fläche als externe Ausgleichsfläche herangezogen werden, während die Fläche im Südwesten ausschließlich als Ersatzfläche in Betracht kommt.

Auf Grundlage einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rottweil soll nicht nur die abgegrenzte Fläche mit Maßnahmeneignung als externe Ausgleichsfläche herangezogen werden, sondern der gesamte nördliche Bereich des Flurstücks bis zu der Heckenstruktur, da die Fläche zur besseren Bewirtschaftung anhand der Schlaggrenzen abgegrenzt werden soll (in Abbildung 2 in gelb gekennzeichnet).

Der im Nordosten des Flurstücks gelegene Bereich weist eine deutliche Hangneigung auf. Bei den Kartierungen der Feldlerche 2023 und 2024 im 200m-Umkreis um den geplanten Solarpark wurden hier keine Feldlerchenbrutpaare erfasst. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Bereich den Habitatanforderungen für die Feldlerche nicht entspricht und sich daher nicht für Ausgleichsmaßnahmen eignet. Gemäß dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde wäre es möglich, die Heckenstruktur im Südwesten durch regelmäßiges und abschnittsweises „auf-den-Stock-setzen“ als Niederhecke zu entwickeln. Dadurch würde sich die potenziell geeignete Maßnahmenfläche vergrößern, da die Verdrängungswirkung der Hecke als Vertikalstruktur reduziert würde. Hier wurde in der Analyse entsprechend der zuvor angenommene Meideabstand von 75 auf 50 m um die Hecke reduziert.

Somit steht für Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche im Norden des Flurstücks 3290 eine Fläche von ca. 11 ha zur Verfügung, wovon 5,3 ha nach Einhaltung der Meideabstände und Störradien das höchste Potenzial für Feldlerchenausgleichsmaßnahmen aufweisen.

Entlang des Wirtschaftsweges im Norden ist ein Blühstreifen mit einem angrenzenden Schwarzbrachestreifen anzulegen, während zwischen der Hecke und der östlichen Grenze der Ausgleichsfläche im Süden lediglich ein Blühstreifen zu errichten ist. Dadurch kann ebenfalls die Fläche mit zu starker Hangneigung als Habitat optimiert werden. Zwischen den herzustellenden Blühstreifen bzw. auf dem Hauptteil der Fläche ist ein Ökoacker anzulegen. Die Vorgaben aus Kap. 3.1 sind hierbei zu beachten.

Im Südwesten des Flurstücks 3290 besteht als Ersatz eine Fläche von 10 ha bereit, wovon 4,7 ha nach Einhaltung der Meideabstände und Störradien das höchste Potenzial für Feldlerchenausgleichsmaßnahmen aufweisen (in Abbildung 2 in orange gekennzeichnet).

Die Fläche kommt lediglich dann in Betracht, wenn sich im Laufe eines Monitorings feststellen lässt, dass der Zielzustand auf der nördlichen Fläche nicht erreicht wird. Bevor diese Möglichkeit in Frage kommt, ist der Art und Umfang der Maßnahmen auf der nördlichen Fläche zu überdenken. Eine Möglichkeit besteht darin, das Pflegemanagement der Fläche anzupassen bzw. zu verbessern. Eine weitere Möglichkeit ist die Verbreiterung der Blüh- und Brachestreifen, um das Habitatpotenzial zu verbessern (Risikomanagement).

Sowohl für die interne als auch für die externe Ausgleichsmaßnahme ist ein Monitoring durchzuführen und insgesamt ein Nachweis von 22 Feldlerchenrevieren zu erbringen. Sollte das Monitoring ergeben, dass bei der internen Maßnahme mehr Reviere kartiert werden als geplant und bei der externen Maßnahme weniger Reviere kartiert werden als geplant, jedoch insgesamt ein Nachweis von 22 Revieren erfolgen, muss keine Nachbesserung der externen Maßnahme erfolgen.

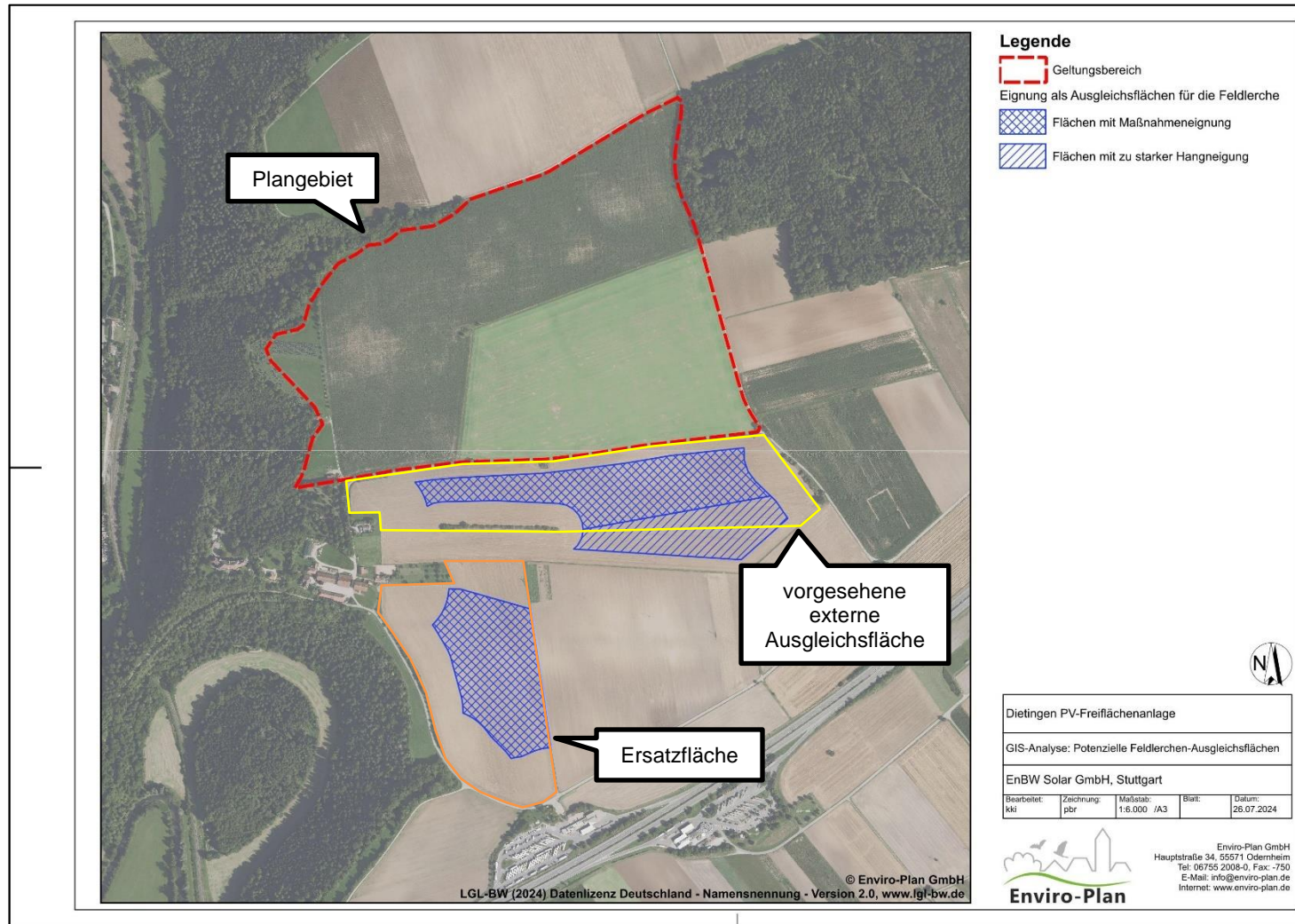


Abbildung 2: Potenzialflächen für den Feldlerchenausgleich auf Flurstück 3290 (Flur 0) der Gemarkung Dietingen

3 Maßnahmenkonzept

3.1 Vorschlag für Extensivierungsmaßnahmen im Acker

Anlage von Blühstreifen/-flächen mit Schwarzbrachestreifen:

- Grundsätzlich: Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Die Maßnahmen sind vorgezogen, d.h. vor der vom Eingriff betroffenen Brutperiode umzusetzen: Eine Wirksamkeit ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation gegeben.
- Die Sensibilitätszeiträume der Feldlerche sind bei der Flächenbewirtschaftung nach Möglichkeit zu beachten (01. April bis 31. Juli).
- Je Brutpaar ist eine Kombination aus Blühstreifen und Schwarzbrache von mind. 5.000 m² umzusetzen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich. Es sind jeweils folgende Kriterien zu beachten:
- **Blühfläche/Blühstreifen:**
 - Blühstreifen mit einer Breite von ca. 12 m, bzw. Blühflächen mit einer Breite von ca. 50 m
 - Einsatz von blütenreichen, mehrjährigen Regiosaatgutmischungen, reine Saatgutmenge je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4-7 kg pro ha (Einsaat bis Ende April, aber möglichst schon im Herbst vor dem Eingriff)
 - Vermeidung zu dichtwüchsiger Bestände,
 - Neueinsaat nach ca. 4-5 Jahren (Sensibilitätszeiträume sind auch bei der Neueinsaat zu beachten!),
 - Je nach Wüchsigkeit sind die Blühstreifen/-flächen ein- bis zweimal jährlich zu jeweils 50 % abschnittsweise durch Mulchmäh außerhalb der Sensibilitätszeiträume der Feldlerche zu pflegen (niedrige Schnitthöhen nicht vor dem 31.07.).
- **Schwarzbrachestreifen:**
 - Anlage eines Schwarzbrachestreifens mit einer Breite von ca. 3 m direkt angrenzend an den Blühstreifen, bzw. umgebend um die Blühflächen
 - Ausführung als Kurzzeitbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung,
 - bei schweren Böden/Problempflanzen: Pflügen; bei leichten Böden/keine Problempflanzen: Grubbern/Eggen,
 - Zeitraum für die Bodenbearbeitung: Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr bis spätestens 31. März,
 - Disteln können unter Beachtung naturschutzfachlicher Aspekte durch eine Hochmäh (Schnitt- oder Mulchhöhe mind. 40 cm) Mitte Juli entfernt werden.

Anlage eines extensiv bewirtschafteten Ackers (gemäß Abstimmung mit der UNB Rottweil):

- Im Allgemeinen: Anlage eines Ökoackers
- Anlage eines Getreideackers
 - mit sommergetreidebetonter Fruchtfolge (kein Anbau von Wintergerste, Mais und Raps) → Ansaat mit erweitertem bzw. doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm)
 - mit wintergetreidebetonter Fruchtfolge (u.a. Kleegrasstreifen) → Ansaat mit erweitertem bzw. doppeltem Saatreihenabstand (mind. 30 cm)
- Berücksichtigung der Sensibilitätszeiten der Feldlerche bei Neueinsaat und Flächenbearbeitung
 - keine mechanische Unkrautbekämpfung und kein Umbruch vom 15.03. bis 01.07. eines Jahres (1. Brut)

- keine mechanische Unkrautbekämpfung und kein Umbruch vom 15.07. bis 15.08. eines Jahres (2. Brut)
- Erntezeitraum: Ende Juni – Anfang Juli
- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Ausnahmefall und nur in Absprache mit der UNB zulässig
- Möglichst lange Stoppelphase, am besten überjährig
- Umsetzung bestenfalls in Kombination mit der Anlage von Blüh- und Saumstreifen (s.o.)

3.2 Zeitplan für die Umsetzung

Der Umsetzungs-, bzw. Einsaatzeitpunkt der Maßnahmenflächen hängt vom Beginn der Baumaßnahmen ab. Aus rechtlicher Sicht müssen die Maßnahmen vor dem zulässigen Eingriff umgesetzt werden und bereits wirksam sein. Aus fachlicher Sicht genügt es, wenn die Maßnahmen vor der vom Eingriff betroffenen Brutperiode umgesetzt und wirksam sind.

Bei den Maßnahmen ist die Zeit bis zum Aufwachsen der Vegetation zu berücksichtigen. Um eine Funktionalität der Blühstreifen-/flächen zu der vom Eingriff betroffenen Brutperiode sicherzustellen, sind diese daher als Herbstansaat vor der betroffenen Brutperiode anzulegen. Nur dann kann ein ausreichendes Aufwachsen der Vegetation bis April sichergestellt werden.

Sofern ein Baustart zwar außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, aber schon in den frühen Herbst-/Wintermonaten erfolgt und die Maßnahme bereits vorgezogen wirksam sein muss (rechtliche Sicht), ist ggf. auch eine Frühjahrseinsaat notwendig. Aus fachlicher Sicht würde aber auch hier eine Einsaat im Herbst ausreichen. Bei der Anlage eines Extensivackers sind die Einsaatzeiten abhängig von der Fruchtfolge.

Es wird empfohlen, das Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bearbeitet:

i.A. Kristina Kirschbauer, M.Sc. Geographie des Globalen Wandels
Odernheim am Glan, 12.02.2025